

## **Stellungnahme Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht**

Wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Eckpunkte-Papiers und bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Anmerkungen im weiteren Diskussionsprozess.

Dem Schutz des Bodens kommt aus landwirtschaftlicher Sicht ein hoher Stellenwert zu. Mecklenburg-Vorpommern ist ein landwirtschaftlich geprägtes Land, mehr als 50 Prozent der Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Fragen auch des vorsorgenden Bodenschutzes spielen daher ständig eine Rolle. Insofern können wir die Einschätzung im Eckpunktepapier, wonach die Regelungen zum Bodenschutzrecht nicht ausreichend sind, nur bedingt teilen.

Als entscheidendes Instrument im Vollzug des vorsorgenden Bodenschutzes wirkt in M-V die zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), die bei der LMS Agrarberatung GmbH angesiedelt ist. Zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis werden regelmäßig Beratungsempfehlungen zum Bodenschutz veröffentlicht. Schwerpunkte der Information und Fachberatung sind u.a.: Beurteilung der Erosionsgefährdung, Maßnahmeableitung bei Wind- und Wassererosion, Verhinderung von Bodenverdichtung, Maßnahmen des stofflichen Bodenschutzes, Einsatz von Bodenaushub und Baggergut in der Landwirtschaft, Humusversorgung und —Bilanzierung.

Bereits vor 10 Jahren wurde in M-V das Erosionsereigniskataster (EEK) „Landwirtschaft“ eingeführt, ein amtlich geführtes Verzeichnis der gemeldeten und kartierten Erosionsereignisse in M-V mit Angaben zur Kartografie, zum Standort, zum aktuellen und zu früheren Erosionsereignissen dem Erosionsgefährdungspotential (Enat-Stufen), der aktuellen Bewirtschaftung, der Erosionsprognose sowie den empfohlenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Auch wenn in diesem Rahmen keine verbindlichen, vollzugsfähigen Anordnungen an die Betriebe ergehen, sehen wir darin kein grundsätzliches Vollzugsdefizit. Die Vielzahl der landwirtschaftlichen Betriebe setzt durch die LFB ausgesprochene Empfehlungen um. Gleiches findet sich im Bodenschutzprogramm M-V, Seite 293 heißt es dazu: „Die Landwirte nehmen die Hinweise zur Flächenbewirtschaftung dankend an und setzen diese auch um.“

Im Rahmen der EU-Agrar-Förderbestimmungen gibt es rechtliche Anforderungen zum Erhalt der organischen Substanz, zur Instandhaltung von Flächen und Erhalt von Landschaftselementen sowie an die Erosionsvermeidung, welche im Rahmen der sogenannten Cross Compliance Regeln sanktioniert werden können. Dazu erfolgt kontinuierlich auch eine Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen, die stärker auf bodenbezogene Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ausgerichtet sind und von den Landwirten in der aktuell

laufenden Förderperiode umfangreich genutzt werden (z.B. Schutzstreifen, Blühstreifen und Blühfläche, Anbau vielfältige Kulturen, Immissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern).

Einen wesentlichen Nachschärfungsbedarf sehen wir beim unverändert hohen Flächenverlust durch Versiegelung. Es ist dem Bund trotz aller Bekundungen bis heute nicht gelungen, sein Nachhaltigkeitsziel zur Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Hier sollten die Regelungen so nachgebessert werden, dass Bodenversiegelungen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Als Beispiel verweisen wir neben den aufgeführten Normen aus dem Eckpunktepapier auch auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, der bislang nicht geeignet ist, Entsiegelungsmaßnahmen stärker bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu forcieren und damit aktiven Bodenschutz zu betreiben. Gleichmaßen müssen Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung in den Ländern deutlich aufgewertet werden. Grundsätzlich teilen wir nicht die Auffassung, dass durch die Bündelung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bodenschutz gestärkt wird. Im Gegenteil befürchten wir eine weitere Zunahme an Bürokratie und Kosten für die landwirtschaftlichen Betriebe, deren Nutzen mehr als fraglich ist. Es existieren bereits vielfältige Regelungen, die auch dem vorsorgenden Bodenschutz dienen. Der Vorwurf im Eckpunktepapier, dass diesbezüglich grundsätzlich der Vollzug nicht funktioniert, erfolgt pauschal und ist nicht durch Beispiele untersetzt. Nach unserer Kenntnis wurde die Bundesbodenschutzverordnung aktuell überarbeitet und tritt in Kürze in Kraft. Die Auswirkungen der Veränderungen sollten über einen entsprechenden Zeitraum betrachtet werden, um Rückschlüsse ziehen zu können.

Maßgebend bleiben müssen der Grundsatz der Freiwilligkeit, das Instrument der Vereinbarung von öffentlich-rechtlichen Verträgen sowie das Schaffen von Anreizen durch Förderprogramme. Eine Verschärfung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, ohne die Wirkungen z.B. auch dem Bodenschutz dienender Agrar- und Umweltmaßnahmen abzuwarten und zu bewerten, ist nicht zielführend.

Wir verweisen dazu auch auf den eigenen Anspruch der Bundesregierung zum Bürokratieabbau aus dem Koalitionsvertrag:

Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen. Wir werden ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie werden wir abbauen. Die ressortübergreifende „One-in-one-out“-Regelung setzen wir konsequent fort. Die Bundesregierung wird ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen entwickeln, das eine regelmäßige Einbeziehung der Stakeholder vorsieht

(Praxischeck). Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt.

Es bestehen aus unserer Sicht grundsätzliche Bedenken bzw. Fragen zur Umsetzung einzelner Punkte im Eckpunktepapier:

- Wie soll der gute Zustand des Bodens definiert werden? „Den Einen“ guten Zustand gibt es nicht. Das ist auch der Grund für die Regelungen zur „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“, um der Komplexität rund um den Boden mit Ermessensspielräumen gerecht werden zu können. Diese sind natürlich Bestandteil der landwirtschaftlichen Berufsausbildung. Starre Regelwerke im Zusammenhang mit vielschichtigen natürlichen Prozessen sind wenig zielführend und bauen Bürokratie auf.
- Wie soll die praktische Umsetzung in Bezug auf die „Kenntnisnahme der Bodenschutzbehörden über Sachverhalte drohender schädlicher Bodenveränderungen“ erfolgen? Was soll daran geknüpft sein?
- Nahrungsmittelerzeugung und Bodenschutz stehen grundsätzlich nebeneinander und Erosion im Ackerbau ist nicht völlig unvermeidbar. Von daher stellt sich die Frage, wie die unvermeidbare Erosion abgegrenzt werden kann/soll?
- Was will der Verfasser des Eckpunktepapiers unter den Herausforderungen mit der Aussage zum Ausdruck bringen: „Zudem scheint die „Standortfunktion“ die anderen und insbesondere die natürliche Bodenfunktion zu „überrollen.““?
- Dass Bodenschutzbehörden keine eigenen Befugnisse zur Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft haben, können wir nicht nachvollziehen. Die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis finden sich in den Cross- Compliance- Regelungen im Zusammenhang mit der Agrarförderung wieder. Die entsprechenden Kontrollen werden auf Landesebene zwischen den zuständigen Staatlichen Ämtern und den zuständigen unteren Behörden bei den Landkreisen abgestimmt.
- Es wird von drohender schädlicher Bodenveränderung“ (Seite 5) gesprochen, von der Bodenschutzbehörden keine Kenntnis haben?

Wovon sollen die Behörden konkret Kenntnis vorab haben bzw. bekommen?

- In den aufgezeigten Lösungswegen entsteht für uns der Eindruck, dass das Sammeln von Daten zu möglichen Bestrafungen bzw. um neue Genehmigungsverfahren initiieren zu können große Priorität hat. Wie bestehende Beratungsmöglichkeiten bzw. Instrumente weiter gestärkt werden können, wird dabei außer Acht gelassen.